



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1468, 53004 Bonn



HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON

E-MAIL

BEARBEITET VON

INTERNET

DATUM Bonn, 01.06.2022

GESCHÄFTSZ. IFG-724/010 II#0423

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen  
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Ihre Bitte um Vermittlung bei Ihrer Anfrage „Mitarbeiter, Dienstanweisungen, Gebühren | IFG/UIG/VIG-Anfragen“ [#247062]**

Sehr geehrter Herr K

zu Ihrem Vermittlungsbegehren hat das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) zwischenzeitlich ausführlich Stellung genommen und insbesondere auf meine Bitte hin den angesetzten Zeitaufwand näher aufgeschlüsselt und den ungefähren Umfang der betroffenen Dokumente mitgeteilt.

Für die Beantwortung des Informationsbegehrens nach der Anzahl der eingesetzten Mitarbeiter einschließlich Aufschlüsselung nach Antragsarten etc. hat das BSH 0,2 – 0,4 Stunden geschätzt. Ein ungefähr ähnlicher Zeitaufwand wurde jeweils für die Beantwortung der Fragen nach der Anzahl der mit Gebührenbescheiden befassten Mitarbeiter (0,2 – 0,5 Stunden) bzw. ab welchem Geldbetrag Gebühren gefordert werden (0,2 Stunden) angesetzt.

Bezüglich Ihres Informationsbegehrens betreffend Dienstanweisungen/Dienstvereinbarungen zur Beantwortung von Anfragen nach dem IFG/UIG/VIG teilte das BSH zunächst den ungefähren Umfang der Dokumente mit 10 – 30 Seiten mit und setzte für die Zusammenstellung und Überprüfung, ggf. Schwärzung einen Zeitaufwand von 0,5 – 1,5 Stunden an.

Für die begehrte Übersendung der Anweisungen zur Gebührenberechnung wurde der Umfang mit 5 – 10 Seiten angegeben und der geschätzte Zeitaufwand mit 0,5 – 1,0 Stunden.



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

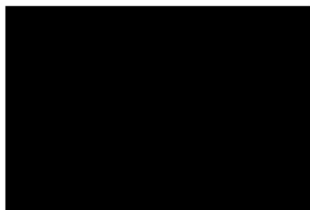
Seite 2 von 2

Unabhängig von der Frage, ob man die dargestellte Schätzung in Details anders bewerten könnte, ist für mich jedenfalls nachvollziehbar, dass der Umfang einer einfachen Auskunft nach den Ihnen bereits mit Schreiben vom 6. Mai 2022 dargestellten Grundsätzen überschritten ist. Dass somit Gebühren dem Grunde nach erhoben werden, ist nach hiesiger Prüfung nicht zu beanstanden.

Für Ihre These, dass „alle abgeforderten Daten per Knopfdruck zusammengestellt werden“ könnten, kann ich nach aktuellem Vortrag keine Anhaltspunkte erkennen. Jedenfalls wird dabei der erforderliche Prüfungsbedarf auf etwaige Ausschlussgründe nach §§ 3 ff. IFG übersehen.

Ich bitte daher um Mitteilung (ggf. unmittelbar an das BSH), ob Sie an Ihrem Informationsbegehren auch unter Berücksichtigung etwaig entstehender Gebühren festhalten.

Mit freundlichen Grüßen



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.